

Durchführungsbestimmung für Online-Sitzungen des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 27. September 2020.

Präambel

¹Der StuRa erlässt diese Durchführungsbestimmungen für Online-Sitzungen, wenn physische Zusammenkünfte auf Grund von höherer Gewalt nicht stattfinden können. ²Alle Regelungen dieser Durchführungsbestimmung finden automatisch für alle Online-Sitzungen des StuRa Anwendung.

§ 1 Grundlage für Online-Sitzungen

(1) ¹Wenn durch höhere Gewalt keine physischen Zusammenkünfte des StuRa vertretbar sind, kann der StuRa durch einfache Mehrheit unter Benennung der Ursache beschließen, dass der Sitzungsvorstand berechtigt ist, ersatzweise zu kontaktlosen Sitzungen des StuRa über geeignete Online-Tools einzuladen.

(2) ¹Der Beschluss kann abweichend von § 20 Abs. 3 GrO ebenso mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden und in einer Legislatur mehrfach getroffen werden.

(3) ¹Der jeweils erstmalige Beschluss zu Online-Sitzungen kann ersatzweise auf einer durch den Sitzungsvorstand veranlassenen Online-Sondersitzung beschlossen werden. ²Dieser Beschluss wird durch die schriftliche Bestätigung nach § 3 Abs. 3 wirksam.

§ 2 Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen

(1) ¹Für die Einberufung von Online-Sitzungen gelten die gleichen Ladungsfristen nach § 5 Geschäftsordnung. ²Tool und Zugangsdaten müssen in der Einladung bekannt gegeben werden.

(2) ¹Online-Sitzungen müssen die Teilnahme, das Rede- und Antragsrecht aller Studierenden der Studierendenschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellen. ²Im

Weiteren muss die Möglichkeit zur Stimmabgabe für alle Mitglieder des StuRa jederzeit garantiert sein.

(3) ¹Die Bestimmungen aus der Geschäftsordnung gelten für Online-Sitzungen zur Sitzungsdurchführung entsprechend. ²Abweichend von § 9 Abs. 1 müssen GO-Anträge nicht durch das Heben beider Hände angezeigt werden.

(4) ¹Stimmberechtigte Mitglieder erhalten einen personalisierten Login, anhand dessen sie auf der Online-Sitzung identifiziert werden und Anwesenheit nach § 54 Abs. 1 SächsHSFG sowie die daraus folgende Beschlussfähigkeit festgestellt wird. ²Die Weitergabe des Logins ist nicht zulässig.

§ 3 Beschlussfassung

(1) ¹Die Beschlussfassung auf Online-Sitzungen erfolgt nach § 12 der Geschäftsordnung. ²Abstimmungen müssen so durchgeführt werden, dass für alle Teilnehmenden der Sitzung ersichtlich ist, wie jede_r Einzelne abgestimmt hat. ³Protokolliert wird nur das Ergebnis.

(2) ¹Beschlüsse aus Online-Sitzungen werden nach § 20 Abs. 2 der Grundordnung sofort wirksam.

(3) ¹Beschlüsse, die auf Online-Sitzung gefasst wurden, müssen zusätzlich bestätigt werden. ²Im Regelfall findet dafür ein schriftliches Verfahren statt. ³Jedes Mitglied des StuRa erhält dafür vom Sitzungsvorstand einen für das Inland frankierten Umschlag und ein Beschlussformular mit einer Liste der gefassten Beschlüsse für die Bestätigung der Korrektheit der getroffenen Beschlüsse. ⁴Die sofortige Wirksamkeit der Beschlüsse nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(4) ¹Die Fristen für das schriftliche Verfahren werden durch den Sitzungsvorstand festgelegt. ²Das schriftliche Verfahren kann für mehrere Sitzungen gemeinsam durchgeführt werden.

(5) ¹Abweichend von Absatz 3 kann die Legitimation der Beschlüsse auf der nächsten Präsenzsitzung erfolgen.

§ 4 Geheime Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Wahlen und geheime Abstimmungen können auf digitalen Sitzungen nicht durchgeführt werden. ²Wahlen und geheime Abstimmungen werden stattdessen automatisch als schriftliche, geheime Abstimmungen nach § 15 der Geschäftsordnung durchgeführt. ³Abweichend davon erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl mit einer Frist von 14 Tagen. ⁴Die Vorstellung der Kandidierenden kann abweichend von § 17 der Geschäftsordnung auf einer Online-Sitzung stattfinden.

(2) ¹Die Briefwahl findet entsprechend nach § 12 Abs. 3, 5, 6, 7, 8 und 9 der Wahlordnung statt.

(3) ¹Die Briefwahl wird öffentlich durch die Zählkommission ausgezählt. ²Die öffentliche Auszählung wird von der Zählkommission spätestens 72 h vorher angekündigt. ³Bei der Auszählung werden die fristgemäß eingegangenen schriftlichen Stimmabgaben erstmalig geöffnet, auf inhaltliche Richtigkeit geprüft und die Stimmzettel in einer Urne gesammelt und anschließend ausgezählt.

§ 5 Initiativ-Anträge

(1) ¹Unterstützungen für Initiativ-Anträge nach § 10 Abs. 4. Satz 4 der Geschäftsordnung können die

Mitglieder auch mittels E-Mail von ihrem persönlichen Universitäts-Mail-Konto kund tun.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) ¹Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder im Rahmen von Online-Sitzungen erfolgt auf Grundlage von § 14 Abs. 4 SächsHSFG i.V.m. mit der SächsHSPersDatVO.

(2) ¹Der Sitzungsvorstand ist berechtigt, die zur Umsetzung des schriftlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 3 nötigen personenbezogenen Daten der Mitglieder datenschutzkonform zu erheben und zu verarbeiten.

(3) ¹Die Zählkommission ist berechtigt, die zur Umsetzung von geheimen Abstimmungen und Briefwahlen nötigen personenbezogenen Daten der Mitglieder mit Unterstützung des Sitzungsvorstandes datenschutzkonform zu erheben und zu verarbeiten. ²Die Zählkommission wird vom Sitzungsvorstand zum datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten belehrt und verpflichtet.

§ 7 Organe

(1) ¹Diese Durchführungsbestimmungen gelten äquivalent für die Organe der Studierendenschaft nach § 5 Abs. 1 der Grundordnung.

Inkraftgetreten am 24. September 2020.

Cao Son Ta
GF Lehre und Studium

Sven Herdes
GF Inneres und Finanzen